

# Gefahrenabwehrverordnung

## für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen im Gebiet der Gemeinde Erlensee

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, berichtigt S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 577), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erlensee am 7. Juni 2001 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Erlensee beschlossen:

*(in der Fassung des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15. Mai 2003 zur Streichung des § 9 – in Kraft getreten am 28. Juni 2003)*

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Gemeinde Erlensee.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Bolzplätze.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfass-Säulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

## **§ 2 Fahrzeuge**

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen – ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräten, Krankenfahrstühlen und Fahrzeugen zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen – befahren werden. Die Gemeinde Erlensee kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Befahren mit Fahrrädern gestatten.
- (2) Motorfahrzeuge dürfen den Wurzelbereich von Straßenbäumen, sofern dieser durch Abgrenzung kenntlich gemacht ist, weder befahren noch dort halten oder parken. Die das Parken auf Gehwegen regelnden Verkehrsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

## **§ 3 Nutzung öffentlicher Anlagen**

- (1) Pflanzungen und durch Hinweisschilder gesperrte Rasenflächen dürfen nicht betreten werden. Rasenflächen können durch Hinweisschilder gesperrt werden. Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher und Planschbecken, Kinderspielplätze einschl. ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.

## **§ 4 Aufgrabungen und sonstige Arbeiten**

Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Anlagen sowie im Wurzelbereich von Bäumen (insbesondere von Straßenbäumen) dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde Erlensee vorgenommen werden.

## **§ 5 Tiere**

- (1) Hunde sind von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen und Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie von Weihern und Planschbecken fernzuhalten. Der begehbbare Teil von öffentlichen Wegen und Plätzen darf durch Hundekot nicht verunreinigt werden.
- (2) In öffentlichen Anlagen lebende Tiere, insbesondere Wasservögel und Fische, dürfen nicht gefangen, gejagt oder belästigt werden.

## **§ 6**

### **Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze**

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind. Fußball darf nur auf den dazu bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) gespielt werden.
- (2) Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nur von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden; an Sonn- und Feiertagen dürfen Bolzplätze erst ab 11:00 Uhr genutzt werden.
- (3) Der Genuss alkoholischer Getränke auf Kinderspielplätzen ist untersagt.

## **§ 7**

### **Veranstaltungen**

In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Erlensee nicht durchgeführt werden.

## **§ 8**

### **Grillen**

Grillen und Abbrennen von Lagerfeuern ist in öffentlichen Anlagen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

## **§ 9**

### **(gestrichen)**

## **§ 10**

### **Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile**

- (1) Motorwäsche von Autos, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinscheider zur Straße hin entwässert werden. Dies gilt nicht für Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden.

## **§ 11**

### **Hunde, Aufsicht über Tiere**

- (1) Personen, die Hunde und andere Tiere halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht sind.

- (2) Hunde sind an der Leine zu führen:
- a) - auf allen Spiel- und Bolzplätzen,  
- in allen öffentlichen Parkanlagen,  
- in allen sonstigen öffentlichen Anlagen;
  - b) bei Umzügen, öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen, Volksfesten, Messen und Märkten;
  - c) überall dort, wo größere Menschenansammlungen zu erwarten sind.
- (3) Die zulässige Höchstlänge für Hundeleinen beträgt zwei Meter. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge zehn Meter zugelassen.
- (4) Der Leinenzwang gilt nicht für behördliche Diensthunde und für Jagdhunde im Einsatz.
- (5) Die Verpflichtungen des § 11 treffen die Person, die den Hund hält und die, die die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.
- (6) Die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden bleibt unberührt.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 2 Abs. 1 öffentliche Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen befährt;
  - 2. entgegen § 2 Abs. 2 im Wurzelbereich der Straßenbäume hält oder parkt oder diese berührt;
  - 3. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
  - 4. entgegen § 3 Abs. 2 innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindliche Anlagen oder Einrichtungen betritt, beschädigt oder entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
  - 5. entgegen § 4 Aufgrabungen oder sonstige Arbeiten ohne Erlaubnis der Gemeinde Erlensee vornimmt;
  - 6. entgegen § 5 Abs. 1 Hunde nicht von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie von Weihern und Planschbecken fern hält;
  - 7. entgegen § 5 Abs. 2 Tiere fängt, jagt oder sonst wie belästigt;

8. entgegen § 6 Abs. 1 Kinderspielgeräte oder Bolzplätze nutzt oder außerhalb der dafür bestimmten Plätze Fußball spielt;
  9. entgegen § 6 Abs. 2 als Aufsichtsperson zulässt, dass Kinderspielplätze oder Bolzplätze außerhalb der angegebenen Zeiten genutzt werden;
  10. entgegen § 6 Abs. 3 auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke genießt;
  11. entgegen § 7 Schaustellungen oder gewerbliche Feilbietungen ohne die Erlaubnis der Gemeinde Erlensee durchführt;
  12. entgegen § 8 außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen grillt oder Lagerfeuer abbrennt;
  13. entgegen § 9 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt;
  14. entgegen § 9 Abs. 2 die Belehrung unterlässt;
  15. entgegen § 9 Abs. 3 die unverzügliche Beseitigung unterlässt;
  16. Auflagen nach § 9 Abs. 4 nicht beachtet;
  17. entgegen § 10 Abs. 1 Motorwäsche an Autos durchführt, Kraftfahrzeuge repariert, Ölwechsel durchführt oder mit brennbaren ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt;
  18. entgegen § 10 Abs. 2 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile als Unterkunft nutzt;
  19. entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund oder ein anderes Tier ohne Aufsicht lässt;
  20. entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund nicht an der Leine führt;
  21. entgegen § 11 Abs. 3 die zulässige Länge der Leine überschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden. Ab 01.01.2002 beträgt das Höchstmaß der Geldbuße nach Satz 1 fünftausend Euro.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister der Gemeinde Erlensee als örtliche Ordnungsbehörde.

## **§ 13**

### **Vorrang anderer Rechtsvorschriften**

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- und Landesrecht abschließend geregelt sind.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlensee, den 7. Juni 2001

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Erlensee

Heller  
Bürgermeister